

In Sachen

**UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS Switzerland AG,  
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages bei diversen schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages der nachfolgend aufgeführten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen (bzw. Teilvermögen der erwähnten Umbrellafonds), wie sie am 14. August 2024 sowie am 16. August 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan der nachfolgend aufgeführten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen publiziert wurden, werden genehmigt:
  - „CS Fund 1“;
  - „CS Fund 2“;
  - „CS Fund 3“;
  - „Win Fund Equity Umbrella“.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **30. August 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ als Publikationsorgan der oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 2'400.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 28. August 2024

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

Reshat Ramadani